



Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.

Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.

Satzung

(Stand: März 2026)

Inhalt

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Mittelverwendung.....	3
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Wahl des Vorstandes.....	7
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Stimmrecht	8
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Jugendordnung	9
§ 15 Ehrenordnung.....	9
§ 16 Konfliktbehandlungen	9
§ 17 Haftungsausschluss des Vereins.....	9
§ 18 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	9



§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rugbysports, Cheerleading und weiterer Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und sonstigem Fachpersonal
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) durch die Förderung des Rugbysports, Cheerleadings und weiterer Sportarten (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich strukturierten Organisationen, auch religiöser Art, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, können nicht Mitglied des Vereins werden bzw. müssen ihn verlassen.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.

§ 3 Gliederung

- (1) Für im Verein betriebene Sportarten können, mit Genehmigung des Vorstandes, Abteilungen gebildet werden.
- (2) Diese können bei Bedarf, entsprechend den Abteilungen, eine eigene selbständige/unselbständige Haushaltsführung vornehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind die, die sich im Punktspielbetrieb und Wettkämpfen des DRV und CCVD organisierten Regional- und Landesverbänden als Spieler, Aktiver, Übungsleiter, Trainer, Schieds- oder Kampfrichter beteiligen, bzw. die Mitglieder, die im Verein eine Wahlfunktion ausüben, sowie alle Personen, die sich in anderen Abteilungen aktiv und sportlich betätigen.

(3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.

(2) Allen Nichtvereinsmitgliedern, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch in Zukunft teilnehmen wollen, ist am Ende des ersten Trainingstages das Formular „Aufnahmeantrag“ auszuhändigen. Der Trainer ist verpflichtet, sich vor Beginn des nächstfolgenden Trainings den ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag vom Neumitglied zurückgeben zu lassen. Ansonsten ist dem Mitgliedschaftsanwärter aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen jedes weitere Training zu untersagen.

(3) Bei den aktiven Vereinsmitgliedern besteht ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Probezeit von bis zu drei Monaten – innerhalb derer die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Trainer oder dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Der Aufnahmeantrag aller übrigen Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod des Mitglieds oder
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied oder elektronisch durch E-Mail. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Für Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals.

(7) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch

a) bei bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins

b) bei bewusster Missachtung dieser Satzung oder der in Verbindung dazu erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände trotz Mahnung, groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

c) bei unehrenhaften Handlungen

Eine unehrenhafte Handlung oder ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:

- an extremistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt,
- eine entsprechende Gesinnung durch das Tragen, Zeigen oder Verbreiten von Kennzeichen, Symbolen oder Propagandamitteln unterstützt,
- Mitglied einer extremistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltorientierten Organisation ist oder deren Ziele aktiv fördert.

d) wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins verstößt, insbesondere gegen die darin enthaltenen Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(8) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(9) Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Austritt oder Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Beitragsordnung ersichtlich.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(5) Alle Mitglieder haben sich jedweder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.

(6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.



(7) Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins und den Rugby Sport, das Cheerleading und weitere im Verein ausgeübte Sportarten nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

(8) Jeder Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung ist umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(9) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

(5) Zahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb können durch den vom Vorstand bevollmächtigten Kassenwart ausgeführt werden. Abteilungsleiter mit eigener Haushaltsführung gemäß § 3 Absatz 2 sind im Rahmen dieser ebenfalls zur Durchführung von Zahlungen berechtigt.

(6) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Abteilungsleiter Rugby
- d) dem Jugendwart.
- e) dem Abteilungsleiter Cheerleading und
- f) bis zu drei Beisitzern (im Folgenden der Beirat).

Der Beirat konstituiert sich aus den folgenden Funktionsbereichen:

1. dem Zeugwart
2. dem Sportwart
3. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
6. Aufstellen von Ordnungen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Rugbyunion und einem Aushang im Clubhaus des Vereins einberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.

(5) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sind.

(6) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Behandlung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt wird.

(7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 1/3 der Mitglieder beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt

(12) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abstimmungsberechtigten, in diesem Fall Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag des Vorstandes eine einmalige Sonderumlage, von den volljährigen Mitgliedern, in Höhe von bis zu 500.-€ zu beschließen.

§ 12 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die in den vergangenen 12 Monaten regelmäßig ihren Beitrag entrichtet haben und zum Zeitpunkt der Abstimmung keine Beitragsrückstände aufweisen.

(3) Beitragsbefreite Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Rugbyunion Hohen Neuendorf wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 14 Jugendordnung

(1) Die Jugend der Rugbyunion umfasst alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von der Jugend gewählten Vertreter. Die Zuordnung ist unabhängig von der sportlichen Alters- oder Spielklasseneinteilung. Mitglieder, die während einer laufenden Saison das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende dieser Saison dem Jugendbereich zugeordnet.

(2) Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinsjugend.

(3) Die Jugendordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ehrenordnung

(1) Der Verein kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, ehren.

(2) Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Arten der Ehrungen sowie zum Verfahren der Verleihung werden in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

(3) Die Ehrenordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Konfliktbehandlungen

(1) Kommt es zu Konflikten unter Beteiligung einzelner Mitglieder, Abteilungen, Organe oder sonstiger Funktionsträger, die nicht unter § 5 Absatz 7 (Ausschlussverfahren) fallen, sollen diese nach Möglichkeit gütlich und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur kommunikativen Konfliktlösung bereitstellen.

§ 17 Haftungsausschluss des Vereins

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins bzw. die Aufhebung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder wenn auf Grund des §43 des BGB die Rechtsfähigkeit entzogen wird.



(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Rugby-Verband Brandenburg e.V.“ zwecks Verwendung zur Förderung, Entwicklung und Ausübung des Sports in der Sportart Rugby.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt. Sie löst die Satzung vom 28.03.2025 ab.

Hohen Neuendorf, den 15.03.2026

Ingo Riediger

Erik Schomacker

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender